



Opferschutz

Tipps und Hinweise Ihrer Polizei



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,



„Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt“ ist die erste zentrale Aussage des Leitbilds der Polizei Baden-Württemberg. Sie gilt in ganz besonderem Maße für Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind.

Baden-Württemberg ist eines der sichersten Länder in Deutschland und wir arbeiten jeden Tag dafür, dass wir noch ein bisschen besser werden. Freilich kann, trotz professioneller und engagierter Arbeit unserer Polizei, nicht jede Straftat verhindert werden.

Sie dürfen jedoch in jedem Fall darauf vertrauen, dass unsere Polizeibeamtinnen und -beamten – neben der Aufklärung der Straftat – alles daran setzen, die belastenden Tatfolgen für die Opfer so gering und erträglich wie möglich zu halten. Einfühlungsvermögen und Professionalität gehören daher im Umgang mit Opfern von Straftaten zu unseren Kernkompetenzen. Uns ist absolut bewusst, dass es gerade in der akuten Phase nach einer Straftat schwierig ist, die vielen Informationen zu ordnen und zu verarbeiten – viele sind in dieser Situation allein und fühlen sich überfordert. Deshalb geben wir Ihnen mit dieser Broschüre alles Wissenswerte zum Thema Opferschutz und Opferhilfe an die Hand. In der Neuauflage dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Informationen zum Verlauf des Strafverfahrens sowie zu Ihren Rechten als Opfer einer Straftat zusammengefasst. Ebenso gibt es Informationen, wo und wie Sie individuelle Unterstützung in Ihrer Nähe finden. Ein besonderes Augenmerk haben wir auf Hilfsangebote gelegt,

die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden. Sie finden zum Beispiel die Kontaktdaten zu Hilfsorganisationen, zu denen Sie per Video-Chat in Gebärdensprache oder auch per E-Mail, Fax oder SMS Kontakt aufnehmen können. Sollten Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, zögern Sie bitte nicht, mit Ihrer Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen. Hier stehen Ihnen speziell geschulte Kolleginnen und Kollegen als kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner persönlich zur Verfügung.

Das Vertrauen zwischen unseren Bürgerinnen und Bürgern und der Polizei ist uns wichtig. Es ist die Basis für eine weiterhin positive Entwicklung der Sicherheitslage in Baden-Württemberg. Häufig erhält die Polizei erst durch die Erstattung einer Anzeige Kenntnis von einer Straftat und kann Ermittlungen einleiten, um die Tat aufzuklären und den Opfern zu helfen. Insbesondere bei Straftaten außerhalb der Öffentlichkeit, beispielsweise bei sexuellem Missbrauch von Kindern oder häuslicher Gewalt, ist eine Anzeige bei der Polizei meist die einzige Möglichkeit, die Opfer und potenzielle weitere Opfer vor endlosem Leid zu schützen. Schauen Sie nicht weg und helfen Sie mit, in unserem Land eine Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Vertrauen Sie uns: Wir sind für Sie da – mit Sicherheit!

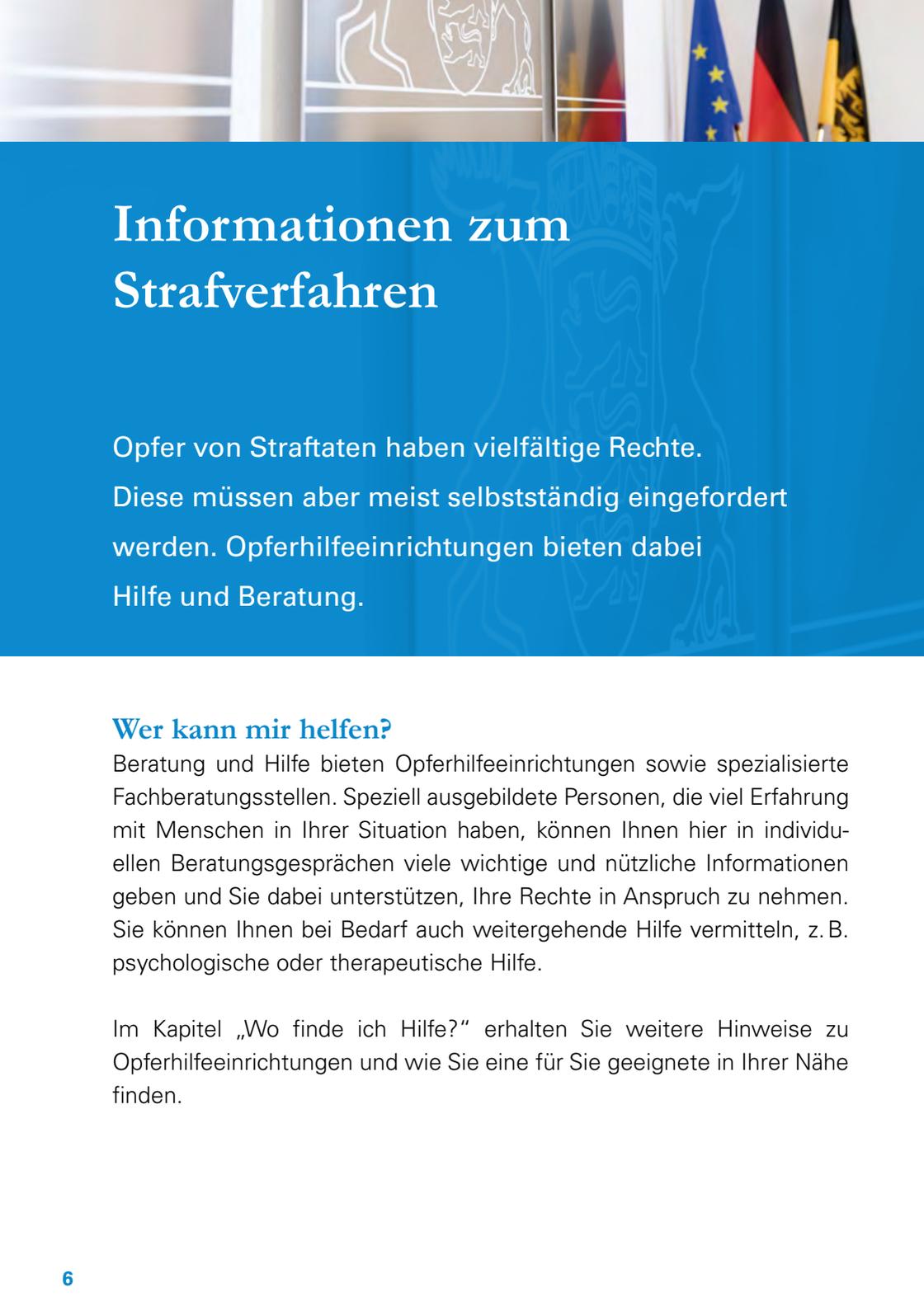
Herzlichst



Thomas Strobl
Stellvertretender Ministerpräsident,
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Inhaltsverzeichnis

Informationen zum Strafverfahren	6
Informationen nach einem Wohnungseinbruch	16
Informationen nach einer Gewalttat	20
Verletzungen und deren Behandlung.....	20
Finanzielle Hilfeleistungen	21
Wo finde ich Hilfe?.....	26
Überregionale Stellen zum Opferschutz und zur Opferhilfe	26
Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen.....	39
Beratungsstellensuche	40
Weitere hilfreiche Informationen im Internet	41
Impressum	43



Informationen zum Strafverfahren

Opfer von Straftaten haben vielfältige Rechte. Diese müssen aber meist selbstständig eingefordert werden. Opferhilfeeinrichtungen bieten dabei Hilfe und Beratung.

Wer kann mir helfen?

Beratung und Hilfe bieten Opferhilfeeinrichtungen sowie spezialisierte Fachberatungsstellen. Speziell ausgebildete Personen, die viel Erfahrung mit Menschen in Ihrer Situation haben, können Ihnen hier in individuellen Beratungsgesprächen viele wichtige und nützliche Informationen geben und Sie dabei unterstützen, Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Sie können Ihnen bei Bedarf auch weitergehende Hilfe vermitteln, z. B. psychologische oder therapeutische Hilfe.

Im Kapitel „Wo finde ich Hilfe?“ erhalten Sie weitere Hinweise zu Opferhilfeeinrichtungen und wie Sie eine für Sie geeignete in Ihrer Nähe finden.



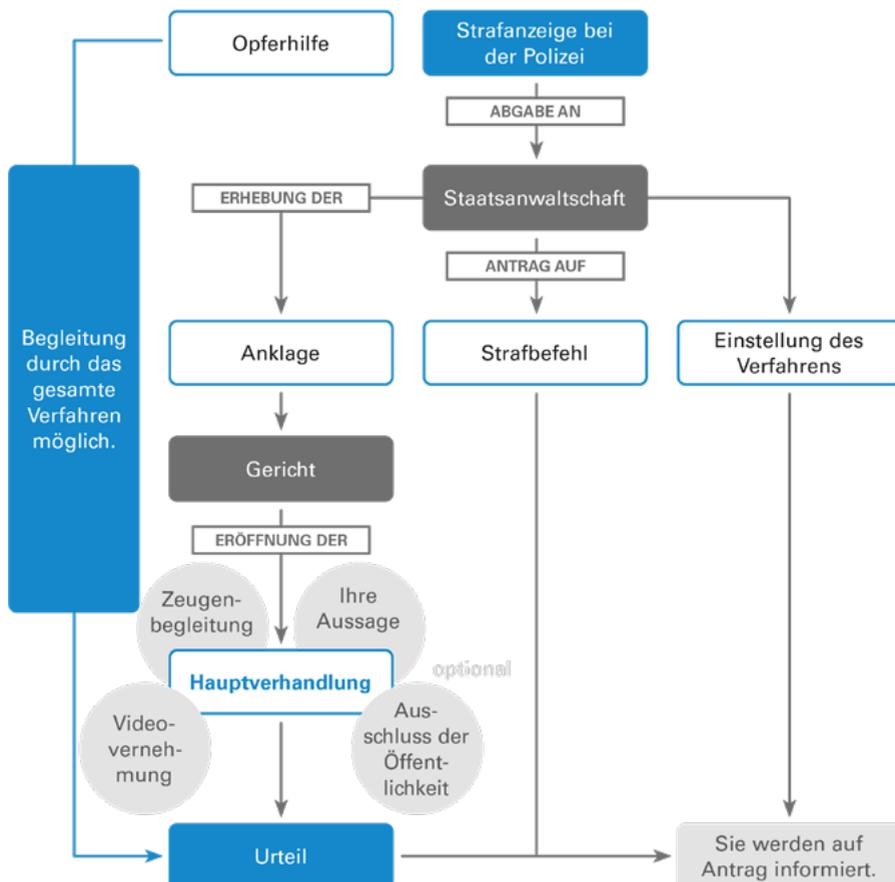
Wie kann ich eine Straftat anzeigen?

Wenn Sie eine Straftat anzeigen wollen, dann können Sie sich an jede Polizeidienststelle wenden. Eine erstattete Strafanzeige können Sie nicht mehr einfach zurücknehmen, denn die Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) müssen grundsätzlich jede angezeigte Straftat verfolgen. Im Internet unter www.polizei-bw.de Dienststellen Ihre Polizei vor Ort können Sie eine nahe gelegene Dienststelle an Ihrem Wohnort finden.

Bei einigen weniger schwerwiegenden Straftaten, wie z. B. bei einem Hausfriedensbruch, findet eine Strafverfolgung nur statt, sofern Sie als Opfer der Straftat dies ausdrücklich wünschen und einen Strafantrag stellen. Den Strafantrag müssen Sie innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem Sie von der Tat und der Person der Täterin bzw. des Täters erfahren haben.

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Das Strafverfahren kann, abhängig von Sachverhalt und besonderen Begleitumständen, unterschiedlich ablaufen.



Nähere Informationen zu den einzelnen Verfahrensschritten erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Polizeidienststelle oder im Internet unter: www.polizei-beratung.de - Opferinformationen - Ablauf des Strafverfahrens.

Welche Informationen kann ich über das Strafverfahren erlangen?

Informationen zum Strafverfahren erhalten Sie nicht immer automatisch. Sie müssen am besten gleich bei der Polizei sagen, **ob und welche Informationen** Sie haben möchten. Sofern Sie dies wünschen und einen entsprechenden Antrag stellen, werden Sie über Folgendes informiert:

- Sie erhalten eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige.
- Sie werden informiert, falls die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, d. h. nicht zur Anklage vor Gericht gebracht hat.
- Ihnen wird mitgeteilt, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was der bzw. dem Angeklagten vorgeworfen wird.
- Ihnen wird das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt, d. h., ob es einen Freispruch oder eine Verurteilung gab oder ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Sie erhalten Informationen darüber, ob die bzw. der Beschuldigte oder Verurteilte in Haft ist sowie ob ihr oder ihm Hafturlaub oder Hafterleichterungen zugesprochen wurden. In manchen Fällen müssen Sie ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen begründen, also erklären, warum Sie diese Informationen benötigen. Sie werden auch informiert, wenn die bzw. der Beschuldigte auf der Flucht ist und was in diesem Fall zu Ihrem Schutz getan wird.
- Ihnen wird mitgeteilt, ob der bzw. dem Verurteilten verboten ist, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen.

Zusätzlich können Sie im Einzelfall beantragen, Auskünfte oder Kopien aus den Akten zu erhalten. Dies kann nach einem Verkehrsunfall beispielsweise eine Unfallskizze sein, die Sie benötigen, um Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu bekommen. Wenn Sie nicht nebenklageberechtigt sind, müssen Sie diesen Antrag ebenfalls begründen.

Kann ich mich dem Strafverfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anschließen?

Als Opfer bestimmter Straftaten können Sie im Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger auftreten. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. In einem solchen Fall haben Sie **besondere Rechte**. Zum Beispiel können Sie, anders als die anderen Zeuginnen oder Zeugen, an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Was ist, wenn ich die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehe?

Das macht nichts. Beim Erstellen einer Anzeige wird man Ihnen helfen. Die Bestätigung Ihrer Anzeige und die Information, wo und wann die Gerichtsverhandlung stattfindet, können Sie auf Antrag in einer Ihnen verständlichen Sprache bekommen. Außerdem haben Sie bei Ihrer Vernehmung Anspruch darauf, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen wird.



Ihre Zeugenaussage

Als Opfer einer Straftat sind Sie als Zeugin oder Zeuge für das Verfahren sehr wichtig. In der Regel machen Sie Ihre Aussage bei der Polizei. In vielen Fällen müssen Sie später auch noch vor Gericht aussagen. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Sie mit der beschuldigten Person verheiratet oder verwandt sind, dürfen Sie die **Aussage verweigern**. Das heißt, Sie müssen nichts sagen.

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung Ihren Namen und Ihre Adresse angeben. Sollte sich für Sie dadurch eine besondere Gefährdung ergeben, kann eine Ausnahme hiervon gemacht werden. Sie können stattdessen eine **andere Anschrift** mitteilen, über die Sie erreicht werden können. Das kann z. B. die Adresse einer Opferhilfeeinrichtung sein, mit der Sie in Kontakt stehen.

Als Zeugin oder Zeuge auszusagen, ist für Sie sicherlich eine Ausnahmesituation, die sehr belastend sein kann. Daher können Sie zu der Vernehmung auch jemanden mitbringen. Das kann eine Verwandte oder ein Verwandter, eine andere **Vertrauensperson**, aber auch eine sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung (S. 29) sein. Die Begleitperson darf bei der Vernehmung dabei sein und nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Natürlich können Sie sich auch durch eine **Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt** begleiten lassen. In besonderen Fällen kann Ihnen sogar für die Dauer der Vernehmung ein Rechtsbeistand auf Staatskosten zur Seite gestellt werden. Sollten Sie der Ansicht sein, dass Sie für eine Vernehmung, egal ob durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, einen solchen Beistand benötigen, sagen Sie das vor Ihrer Vernehmung zu der Person, die die Vernehmung durchführt.

Wer bezahlt meine Rechtsanwältin oder meinen Rechtsanwalt?

Falls Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen hierfür Kosten entstehen. Wenn Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger am Verfahren beteiligt sind und die angeklagte Person verurteilt wird, kann es sein, dass diese Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen muss. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten selbst tragen müssen.

In besonderen Ausnahmefällen können Sie bei Gericht beantragen, dass Ihnen kostenlos eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt zur Seite



gestellt wird. Das ist z. B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten möglich oder wenn nahe Verwandte, z. B. Kinder, Eltern oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner, durch eine Straftat ums Leben gekommen sind.

Auch in anderen Fällen können Sie bei Gericht für anwaltliche Beratung **finanzielle Hilfe** beantragen, z. B. wenn Sie ein zu geringes Einkommen haben und berechtigt sind, sich dem Verfahren als Nebenklägerin bzw. Nebenkläger anzuschließen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Sie haben durch eine Straftat auch einen Schaden erlitten oder möchten Schmerzensgeld erhalten? In der Regel ist es möglich, diesen Anspruch gleich im Strafverfahren geltend zu machen (**Adhäsionsverfahren**). Dazu müssen Sie aber einen **Antrag** stellen. Das können Sie bereits bei der Anzeige der Straftat tun.

Natürlich steht Ihnen auch der Weg offen, Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche in einem anderen Verfahren, d. h. nicht vor dem Strafgericht, sondern vor dem Zivilgericht, geltend zu machen. Auch hier können Sie bei Gericht finanzielle Hilfe für anwaltliche Beratung beantragen, falls Ihr Einkommen zu gering ist.

Weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz

Als Opfer **häuslicher Gewalt** oder von **Stalking** stehen Ihnen möglicherweise weitere Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz zu. Beispielsweise können Sie beim Amtsgericht beantragen, dass der Täterin bzw. dem Täter verboten wird, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Das Gericht kann Ihnen unter besonderen Umständen erlauben, eine bisher gemeinsam mit der Täterin bzw. dem Täter bewohnte Wohnung nun alleine zu nutzen. Die erforderlichen Anträge können Sie selbst entweder schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder Ihre Anträge dort vor Ort aufnehmen

lassen. Es kann empfehlenswert sein, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Weitere Informationen zum sogenannten **Wohnungsverweisverfahren** und weiteren Möglichkeiten können Sie in der Broschüre „Informationen zum Wohnungsverweis in Fällen häuslicher Gewalt“ erhalten. Diese finden Sie unter www.sm.baden-wuerttemberg.de **Service Publikationen** (Suchwort: Wohnungsverweis).

Was ist ein Täter-Opfer-Ausgleich?

So wird ein Verfahren genannt, das vor allem dem Opfer einer Straftat dabei helfen soll, das erlittene Unrecht zu bewältigen. Anders als im normalen Strafverfahren muss sich eine Täterin bzw. ein Täter ganz konkret



und direkt damit auseinandersetzen, welche Schäden und Verletzungen ihre bzw. seine Tat beim Opfer angerichtet hat. Das kann den materiellen Schaden betreffen, den ein Opfer durch eine Straftat erlitten hat, oder seelische Verletzungen, persönliche Kränkungen und durch die Tat hervorgerufene Ängste.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich wird jedoch nie gegen den Willen des Opfers durchgeführt und auch nur, sofern die Täterin bzw. der Täter ernsthaft gewillt ist, Verantwortung für die Tat und ihre Folgen zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann ein Täter-Opfer-Ausgleich dem Opfer helfen, das Erlebte selbstbestimmt zu verarbeiten und dazu dienen, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Oft wird dieses Verfahren daher schon von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei angeregt. Sie können aber auch selbst aktiv werden. Ein Täter-Opfer-Ausgleich gehört nicht zum eigentlichen Strafverfahren, kann jedoch parallel dazu durchgeführt werden. Dafür gibt es besondere Stellen und Einrichtungen, die geschulte Vermittlerinnen und Vermittler einsetzen.

Weitere Informationen zum Täter-Opfer-Ausgleich und zu Einrichtungen, die ihn in Ihrer Nähe durchführen, finden Sie im Internet unter

www.bgbw.landbw.de - Aufgaben im Überblick - Täter-Opfer-Ausgleich
www.toa-servicebuero.de

sowie über die **Informationstelefone der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich:**

0711 216 55382 (Jugendstrafrecht)

0711 62769 400 (Erwachsenenstrafrecht)



Informationen nach einem Wohnungseinbruch

Sie möchten sich in Ihrem Zuhause wieder sicher fühlen!

Was können Sie tun?

Wer kann Ihnen helfen?

Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen

Wichtig: Nutzen Sie den **kostenlosen** Service einer sicherungstechnischen Beratung durch die Expertinnen und Experten Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, **bevor** Sie beschädigte Schlösser, Fenster oder Türen komplett ersetzen lassen. Die speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren Sie produktneutral über aktuelle Möglichkeiten der Sicherungstechnik für Fenster und Türen, auf Wunsch auch gerne bei Ihnen zu Hause.

Eine Übersicht zu Firmen in Ihrer Nähe, die für eine Nachrüstung von Sicherungsprodukten besonders qualifiziert sind (sogenannte Errichterunternehmen) und nach einem Einbruch auch die erforderlichen ersten Sicherungsmaßnahmen kompetent durchführen können, erhalten Sie ebenfalls von Ihrer Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle. Dieses **kostenlose Beratungsangebot** können selbstverständlich alle



Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen, auch wenn sie nicht von einem Einbruch betroffen sind.

Eine Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden Sie mithilfe der Beratungsstellensuche auf www.polizei-beratung.de - **Opferinformationen - Beratungsstellensuche** oder www.k-einbruch.de.

Bei Ihrer Polizei erhalten Sie weitere Informationen zum Beratungsangebot und zu weiteren Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Organisation von Nachbarschaftshilfen oder Urlaubsvorsorge).



Wer ersetzt mir den Schaden?

Grundsätzlich ist derjenige für den entstandenen Schaden haftbar, der ihn verursacht hat, also die Täterin bzw. der Täter. Oftmals ist es hilfreich, Ersatzansprüche über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geltend zu machen.

Für den Ersatz von Einbruchschäden bzw. beschädigter oder entwendeter Sachen kann, je nach den Umständen der Tat, eventuell auch Ihre **Hausratversicherung** oder **Gebäudeversicherung** aufkommen. Hierzu müssten Einbruchschäden oder Diebstahl jedoch von den Leistungen Ihrer Versicherung umfasst sein. Verständigen Sie im Falle eines Einbruchs umgehend die Schadensabteilung Ihrer Versicherung. Bewahren Sie Rechnungen sorgfältig auf, um Ihre Schadensersatzansprüche bei Ihrer Versicherung geltend machen zu können.

In der Datenbank **www.securius.eu** des Bundeskriminalamtes werden Gegenstände veröffentlicht, die durch Polizei- oder Zolldienststellen sichergestellt wurden und bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus einer Straftat stammen. Hier können Sie **selbstständig** nach Gegenständen suchen, die Ihnen abhandengekommen sind.

Einbruchschutz zahlt sich aus!

Informieren Sie sich über staatliche **Förderungsmöglichkeiten** unter **www.kfw.de/einbruchschutz**.



Informationen nach einer Gewalttat

Die Folgen von Gewalt sind besser zu verarbeiten, wenn man sich jemandem anvertrauen kann. Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.

Verletzungen und deren Behandlung

Gewalt kann sowohl körperlich als auch psychisch ausgeübt werden. Auch Verletzungen können körperlicher oder seelischer Art sein. Um einen frühzeitigen Beginn des Heilungsprozesses herbeizuführen, sollten Sie sofort eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen. Ein **ärztliches Attest** über Ihre Verletzungen kann sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein. In speziellen **Gewaltambulanzen** haben Sie die Möglichkeit, sich von besonders ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten untersuchen, vorhandene Spuren sichern und Verletzungen gerichtsfest dokumentieren zu lassen. Dies ist auch möglich, wenn Sie noch keine Anzeige bei der Polizei erstattet haben bzw. nicht wissen, ob Sie später noch eine Anzeige erstatten möchten. Ob es solch ein Angebot auch in Ihrer Nähe gibt, erfahren Sie bei einer Opferberatungsstelle oder unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Schutzangebote Verfahrensunabhängige Beweissicherung).



Finanzielle Hilfeleistungen

Neben der ärztlichen Versorgung und den darauffolgenden Heilbehandlungen stehen weitere Hilfsmöglichkeiten zur Verfügung. Das können z. B. direkte finanzielle Zuwendungen oder die Übernahme von Kosten spezieller Heilbehandlungen sein. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Polizei nach Unterstützungsmöglichkeiten in Ihrer Region.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie durch eine Gewalttat gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Sie über das Opferentschädigungsgesetz **staatliche Leistungen** erhalten, etwa wenn es um ärztliche oder psychotherapeutische Behandlungen, die Versorgung mit Hilfsmitteln (z. B. Gehhilfe, Rollstuhl) oder Rentenleistungen (z. B. zum Ausgleich von Einkommensverlusten) geht. Weitere Informationen finden Sie auf dem folgenden Merkblatt und im Internet unter www.bmas.de (Suchwort: Opferentschädigungsrecht).

Merkblatt: Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und/oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei den **Landratsämtern** beantragen.

Gewalttaten im Sinne des OEG sind zum Beispiel:

- vorsätzliche Körperverletzungs- und Tötungshandlungen,
- Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen,
- sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

Als **Leistungen** nach dem OEG können u. a. gewährt werden:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen,
- psychotherapeutische Behandlungen (eine Liste von Traumatherapeutinnen und -therapeuten beim zuständigen Landratsamt erhältlich),
- laufende Renten an Geschädigte und an Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern),
- Maßnahmen der Rehabilitation.

Die Gewährung von Leistungen nach dem OEG **setzt voraus**:

1. die Gewalttat muss sich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignet haben (für Auslandstaten gelten im OEG Sonderregelungen),
2. die Mithilfe bei der Aufklärung der Straftat (z. B. die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft),
3. einen Antrag beim Landratsamt.

Durch die Gewalttat müssen Sie eine körperliche und/oder seelische Schädigung erlitten haben oder Hinterbliebene/r (Witwe/r, Waise, Eltern) einer bzw. eines an einer Gewalttat Verstorbenen sein.

Hinweis: Sach- und Vermögensschäden (mit Ausnahme von am Körper getragenen Hilfsmitteln wie Brille, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet; ebenso wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Leistungen nach dem OEG sind u. a. zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder es aus sonstigen Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Weiterhin können Leistungen versagt werden, wenn die bzw. der Geschädigte bei der Aufklärung der Straftat nicht mitwirkt.

Dieses Merkblatt ist bei jeder Polizeidienststelle und im Internet unter www.polizei-bw.de **Prävention Opferschutz** auch in englischer, französischer, russischer und türkischer Sprache erhältlich.

bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert 

An das Landratsamt

Um einen Antrag nach dem OEG zu stellen, wenden Sie sich an das Versorgungsamts Ihres Landratsamtes. Dort erhalten Sie Informationen zu Ihren Ansprüchen und **Hilfe bei der Beantragung**. Sie können auch den **nachfolgenden Vordruck** ausgefüllt und unterschrieben an das Landratsamt übersenden. Sie erhalten dann von dort Nachricht. Sollten Sie bei der Antragstellung Hilfe benötigen, können Sie sich auch an eine der Beratungsstellen aus dem Kapitel „Wo finde ich Hilfe?“ wenden.

Hinweis: Sie können den Antrag **jederzeit** stellen. Sie bekommen die Leistungen in der Regel ab Antrag gewährt. Wenn Sie den Antrag innerhalb eines Jahres nach der Gewalttat stellen, können Ihnen auch Leistungen für die Zeit vor der Antragstellung gewährt werden.



bitte hier abtrennen – passend für Fensterkuvert

Hiermit beantrage ich Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten und bitte um Übersendung der erforderlichen Antragsunterlagen.

Name, Vorname, Geburtstag

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg

Die Landesstiftung Opferschutz Baden-Württemberg unterstützt Opfer von Gewalttaten oder deren Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen mit finanziellen Zuwendungen. Es können insbesondere Hilfen bei nicht durchsetzbaren **Schmerzensgeldansprüchen** gewährt werden (Schmerzensgeldersatz).

Weitere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Antragstellung erhalten Sie unter **0711 284 6454** (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr) oder unter **www.landesstiftung-opferschutz.de**.

Unterstützung für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten

Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten können finanzielle Hilfen beim Bundesamt für Justiz beantragen.

Auf **www.bundesjustizamt.de** (Suchwort: Härteleistungen) erfahren Sie alles zu den Voraussetzungen und zum Verfahren.

Fonds Sexueller Missbrauch



Der Fonds Sexueller Missbrauch will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter den Folgen leiden. Es können nur **Sachleistungen** wie z. B. Therapien bewilligt werden. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und der Antragstellung finden Sie unter **www.fonds-missbrauch.de**.



Wo finde ich Hilfe?

Egal ob es um einen Taschendiebstahl, eine Körperverletzung oder eine andere Straftat geht, man weiß danach oft nicht, was man machen soll. Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.

Überregionale Stellen zum Opferschutz und zur Opferhilfe

Opfer von Gewalt und Kriminalität geworden zu sein, ist für den einen zutiefst erschütternd, andere werden leichter damit fertig. Nicht selten sind psychische und/oder körperliche Reaktionen die Folge. Diese können sich in Form von wiederkehrenden Erinnerungen, Schlafstörungen, Angstgefühlen, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten u.ä. äußern. Die Beschwerden können direkt nach der Tat oder erst später auftreten.

Bei einigen Betroffenen sind diese Reaktionen weniger intensiv und hören nach kurzer Zeit wieder auf, bei anderen halten die Beschwerden an. Scheuen Sie sich nicht, Personen zu Rate zu ziehen, denen Sie sich anvertrauen können und die Ihnen bei der **Bewältigung des Erlebten** helfen können. Neben den Ihnen nahestehenden Personen kommen



dafür auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich qualifizierter Beratungsstellen oder sonstiger **Hilfeeinrichtungen** infrage, die Sie kostenfrei unterstützen. Die Polizei hilft Ihnen bei der Auswahl und **Vermittlung** einer solchen Einrichtung.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht landesweiter Hilfsangebote.

Opferbeauftragter der Landesregierung

Seit Juni 2020 ist der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg eine zentrale Anlaufstelle bei Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen, denen eine Straftat zugrunde liegen kann. In diesen Fällen übernimmt er insbesondere die Betreuung und Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen. Für Opfer von anderen Straftaten können der Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle aber auch als Lotsen tätig werden und Sie an bestehende Hilfsangebote vermitteln. Weitere Informationen finden





Sie auf der Internetseite opferbeauftragter-bw.justiz-bw.de. Die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten der Landesregierung erreichen Sie unter der Rufnummer **0711 279 2093** oder per E-Mail an opferbeauftragter@jum.bwl.de.

Traumatherapie

Eine Liste von Traumatherapeutinnen und Traumatherapeuten, die Gewaltopfer unmittelbar nach dem belastenden Ereignis behandeln, erhalten Sie beim Versorgungsamt des für Sie zuständigen Landratsamtes.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Begleitung vor, während und nach einer Hauptverhandlung vor Gericht. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden sind, haben einen Anspruch auf die psychosoziale Prozessbegleitung. Auch erwachsene Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten oder Personen, die eine nahe Verwandte oder einen nahen Verwandten durch eine Straftat verloren haben, können Anspruch auf die psychosoziale Prozessbegleitung haben.

Zur Unterstützung bei der Antragsstellung können Sie sich an die Koordinierungsstelle PräventSozial wenden. Diese kann Sie auch an Prozessbegleitpersonen in Ihrer Nähe vermitteln. Informationen hierzu finden Sie unter www.zeugeninfo.de. Sie erreichen die Koordinierungsstelle unter der Nummer **0711 5853 3950** oder per E-Mail an kontakt@zeugeninfo.de.

Eine Liste mit allen anerkannten Prozessbegleitpersonen in Baden-Württemberg ist auf der Internetseite → www.olg-stuttgart.de (Suchwort: Psychosoziale Prozessbegleitung) zu finden.

Lassen Sie sich unterstützen!

Um eine psychosoziale Prozessbegleitung zu beantragen, können Sie das nachfolgende Formular nutzen und dieses ausgefüllt bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft abgeben. Über den Antrag entscheidet das zuständige Gericht.





Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 406g Abs. 3 StPO

Name und ladungsfähige Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers:

Telefonnummer (optional):

Über

die Staatsanwaltschaft bzw. Zweigstelle

das Polizeipräsidium

an

das Amtsgericht

das Landgericht

Vorgangsnummer/Aktenzeichen:

Hiermit beantrage ich in dem o.g. Ermittlungsverfahren / Strafverfahren
gegen
wegen (Straftat, Tatort und Tatzeit)

Hiermit beantrage ich als Sorgeberechtigte/r für

in dem o.g. Ermittlungsverfahren / Strafverfahren gegen

wegen (Straftat, Tatort und Tatzeit)

die kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung.

Die Beordnung soll für das Ermittlungs- sowie das gesamte Strafverfahren erfolgen.

- Im Falle einer Beordnung soll die Prozessbegleitung durch die anerkannte Prozessbegleitperson

Frau / Herrn

ladungsfähige Anschrift:

wahrgenommen werden.

- Die Auswahl der psychosozialen Prozessbegleitung soll durch das Gericht erfolgen.

Zur Begründung verweise ich auf den Akteninhalt.

Weitere Ausführungen zum Antrag (optional):

Es wird um unverzügliche Weiterleitung des Antrages (über die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. Zweigstelle) an das zuständige Gericht und Übersendung einer Abschrift des gerichtlichen Beschlusses an die anerkannte Prozessbegleitperson gebeten.

Datum, Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
(Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter)

Zeugenbetreuung

Zeugenbetreuungsstellen gibt es in vielen baden-württembergischen Amts- und Landgerichten. Dort erhalten Sie Antworten auf allgemeine Fragen zur **Zeugenpflicht** und zum Verfahrensablauf sowie Orientierungshilfen und Begleitung in den Gerichtssaal. Die Erreichbarkeit und den Umfang des Angebots erfahren Sie bei der in Ihrer Zeugenladung angegebenen Kontaktadresse des betreffenden Gerichts.



WEISSER RING e. V.

Der WEISSE RING e. V. ist ein gemeinnütziger Verein zur **Unterstützung** von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten.

Zu den Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS zählen u. a.:

- menschlicher Beistand und Betreuung nach der Straftat,
- Begleitung zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht,
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- Hilfescheck für eine kostenlose anwaltliche bzw. psychologische Erstberatung.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch **finanzielle Hilfen** möglich, z. B. die Übernahme von Anwaltskosten oder die Unterstützung in tatbedingten Notlagen. Kriminalitätsopfer und Interessierte können über das kostenfreie Opfer-Telefon unter der Telefonnummer **116006** täglich von 07:00 bis 22:00 Uhr Informationen zu den Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS anfordern. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter **www.weisser-ring.de**.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen



Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen berät deutschlandweit von Gewalt betroffene Frauen. Es informiert und vermittelt bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort. Die Gespräche sind vertraulich und können **anonym** geführt werden.

Mit Hilfe von Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist eine Beratung in **vielen Sprachen** möglich. Das Hilfetelefon ist rund um die Uhr unter der Rufnummer **08000 116 016** oder zwischen 12:00 und 20:00 Uhr per Chat über die Website **www.hilfetelefon.de** kostenfrei erreichbar.



Hilfetelefon Gewalt an Männern

Die Beraterinnen und Berater des Hilfetelefons sind eine erste Anlaufstelle für **Männer, die Opfer von Gewalt wurden**. Sie hören zu, können Ihre Situation einschätzen und Sie beraten. An das Hilfetelefon können sich auch Angehörige wenden, die sich über Hilfsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Männer informieren wollen.

Das Hilfetelefon ist tagsüber unter der Nummer **0800 1239 900** erreichbar. Eine Online-Beratung und weitere Informationen finden Sie unter **www.maennerhilfetelefon.de**.

Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser



Unter **www.frauenhaus-suche.de** können Sie tagesaktuell die Aufnahmekapazität aller eingetragenen Frauenhäuser und Schutzwohnungen einsehen.



LEUCHTLINIE

Beratung für Betroffene von rechter Gewalt
in Baden-Württemberg

Leuchtlinie

Die Beratungsstelle Leuchtlinie steht Ihnen als direkte Hilfs- und Anlaufstelle zur Seite, wenn Sie Opfer von **rechter, rassistischer oder antisemitischer Gewalt** geworden sind. Dazu gehören z. B. gewalttätige Übergriffe, Bedrohungen und Beleidigungen. An Leuchtlinie können Sie sich auch als Zeugin oder Zeuge einer solchen Tat wenden. Sie erreichen die Beratungsstelle Dienstag bis Donnerstag von 10:00 bis 17:00 Uhr über die Rufnummer **0711 888 999 33** oder im Internet unter www.leuchtlinie.de.



TelefonSeelsorge

Die **TelefonSeelsorge** bietet allen Menschen egal welcher Glaubenszugehörigkeit in allen Situationen am Telefon oder im Chat anonym ein offenes Ohr. Sie erreichen sie jederzeit telefonisch unter der Nummer **116 123** oder im Chat unter www.telefonseelsorge.de.

Auch die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater des **Muslimischen SeelsorgeTelefons** sind rund um die Uhr für Sie erreichbar, sprechen mit Ihnen über Ihr Problem und unterstützen Sie bei der Suche nach einem individuellen Ausweg. Sie erreichen sie über die Rufnummer **030 443 509 821** und bleiben dabei anonym.



Sperr-Notruf

Wenn Sie eine Bankkarte, Mobilfunkkarte oder andere elektronische Berechtigungen (z. B. Krankenkassenkarte) verloren haben oder sie Ihnen entwendet wurde, können Sie diese zu jeder Tages- und Nachtzeit über die Telefonnummer **116 116** sperren lassen. Ein Verzeichnis aller teilnehmenden Unternehmen und weitere Informationen finden Sie unter www.sperr-notruf.de.



nora Notruf-App

Mit der nora Notruf-App erreichen Sie die Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im Notfall schnell und einfach. nora nutzt die Standort-Funktion Ihres Mobilgeräts, um Ihren genauen Standort an die zuständige Einsatzleitstelle zu übermitteln. So können Einsatzkräfte Sie besser finden, auch wenn Sie nicht genau wissen, wo Sie sind. Über die App können Sie außerdem **Notrufe** absetzen, ohne sprechen zu müssen. Das ermöglicht Menschen mit eingeschränkten Sprach- und Hörfähigkeiten den direkten Kontakt zu den Leitstellen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst.

Schadensereignisse im Ausland

Die Koordinierungsstelle NOAH (Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bietet deutschen Betroffenen und deren Angehörigen nach **Schadensereignissen** im Ausland (z. B. Naturkatastrophen, Terroranschläge) unter anderem die Vermittlung einer psychosozialen Versorgung im Inland an. Sie erreichen sie kostenfrei aus Deutschland unter der Rufnummer **0800 1888 433**.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie im Internet unter www.bbk.bund.de/noah.

Lassen Sie sich unterstützen!

Als Opfer einer Straftat gehen Ihnen möglicherweise viele Gedanken, Ängste und Sorgen durch den Kopf. In solch einer Situation kann schon ein Anruf bei einer Beratungsstelle große Überwindung kosten. **Um Ihnen die Kontaktaufnahme zu erleichtern**, können Sie das nachfolgende Formular bei der Polizei abgeben. Diese hilft Ihnen bei Bedarf auch beim Ausfüllen. Von dort wird es an die jeweilige Beratungsstelle weitergeleitet, die dann direkt Kontakt mit Ihnen aufnimmt.



Einwilligungserklärung zur Datenweitergabe

Hiermit willige(n) ich/wir in die Weitergabe meiner/unsere(r) unten genannten Daten an folgende Einrichtung ein:

WEISSER RING e. V., Außenstelle:

Sonstige:

im Zusammenhang mit

Bezeichnung des Schadensereignisses

Personalien Geschädigte/r

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse

Telefon

E-Mail-Adresse

Datum, Unterschrift Geschädigte/r

Diese Datenübermittlung dient ausschließlich dem Zweck, dass die o.g. Einrichtung mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann; sie dient nicht einer Rechtsberatung oder der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Es besteht ein gesetzliches Recht auf Auskunft, ob und welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert und zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden. Zudem haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten. Dazu können Sie sich an die Institution, an welche die Daten übermittelt wurden, wenden.

Bei Minderjährigen bzw. betreuten Personen zusätzlich

gesetzliche/r Vertreter/in:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Adresse

Telefon

E-Mail-Adresse

Datum, Unterschrift(en) der gesetzlichen Vertreter/innen



Besondere Angebote für Menschen mit Behinderungen

Suse hilft

Das Portal www.suse-hilft.de bietet Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Hier finden Sie außerdem Verzeichnisse von speziellen Beratungsstellen sowie nützliche Adressen und Anlaufstellen. Viele Informationen sind auch in **Leichter Sprache** und Deutscher **Gebärdensprache** verfügbar.

Notfall-Fax / Nothilfe-SMS / nora Notruf-App

Menschen mit einer **Sprach- oder Hörbehinderung** erhalten in ganz Baden-Württemberg schnelle Hilfe über die landesweit einheitliche Notruf-Faxnummer **110**. Zudem gibt es die Möglichkeit, ein Hilfeersuchen **per SMS** unter der Rufnummer **01522 1807 110** an eine Leitstelle der Polizei zu senden. Bitte beachten Sie, dass es bei der Übermittlung der SMS zu technisch bedingten Verzögerungen kommen kann. Nutzen Sie daher, soweit möglich, das kostenfreie Notruf-Fax an die **110**. Auch die nora Notruf-App (S. 36) erleichtert Menschen mit eingeschränkter Sprach- und Hörfähigkeit den direkten Kontakt zu den Leitstellen von Polizei und Rettungsdiensten.

Sperr-Notruf

Der Sperr-Notruf (S. 35) ist für Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung auch per Fax an die Nummer **116 116** möglich. Eine Fax-Vorlage finden Sie unter www.sperr-notruf.de.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das bundesweite Hilfetelefon (S. 34) bietet auch Beratungen via E-Mail und Chat sowie Beratungen in Deutscher Gebärdensprache mittels eines Video-Chats an.

Beratungsstellensuche

In dieser Broschüre sind nur **landesweit** tätige Beratungsstellen aufgelistet. Sollten Sie hier keine für Sie passende Einrichtung gefunden haben, können Sie auf nachfolgend genannten Internetseiten nach einer **geeigneten Beratungsstelle** in Ihrer Nähe suchen.

Hilfe-info.de



Das Bundesministerium der Justiz stellt unter www.hilfe-info.de umfangreiche Informationen zum Opferschutz bereit. Außerdem können Sie hier eine Opferberatungsstelle in Ihrer Nähe finden.

Fachberatungsstellen bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg stellt unter www.sm.baden-wuerttemberg.de (Suchwort: Schutzangebote) eine Übersicht zu Beratungsstellen für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen zur Verfügung. Hier finden Sie auch ein Verzeichnis aller **Frauen- und Kinderschutzhäuser** in Baden-Württemberg.

Interventionsstellen

Interventionsstellen sind Fachberatungsstellen, die Betroffenen nach einem Fall häuslicher Gewalt Unterstützung und Beratung anbieten. Eine Übersicht und weitere Informationen zu den Interventionsstellen finden Sie unter www.interventionsstellen-bw.de.



bff: Frauen gegen Gewalt e.V.



Unter www.frauen-gegen-gewalt.de Hilfe & Beratung finden Sie eine Übersicht über Hilfsorganisationen und Fachberatungsstellen für Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Ihrer Nähe.

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

Unter www.hilfeportal-missbrauch.de können Sie und Ihre Angehörigen Informationen zum Thema sowie Hilfsangebote und Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden. Das Angebot steht zum Teil mehrsprachig zur Verfügung.

DAJEB

DAJEB

Unter www.dajeb.de finden Sie eine Datenbank mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten zu verschiedenen Themenbereichen, u. a. Jugend, Familie und Gewalt gegen Frauen.

Weitere hilfreiche Informationen im Internet

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes



Ausführliche Informationen und Hinweise der Polizei zum Opferschutz finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Polizei Baden-Württemberg



Unter www.polizei-bw.de Prävention Opferschutz finden Sie die Inhalte dieser Broschüre in digitaler Form sowie ein „Merkblatt für Opfer von Straftaten“ in verschiedenen Sprachen.

Serviceportal Baden-Württemberg

Weitere Informationen über Handlungsmöglichkeiten und Zugang zu den verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten finden Sie auf der Serviceseite der Landesverwaltung unter www.service-bw.de - **Hilfe in allen Lebenslagen - Gesundheit und Soziales - Opferschutz und Opferhilfe.**

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Hinweise zu den Rechten von Opfern im Strafverfahren finden Sie unter www.justiz-bw.de (Suchwort: Opferschutz im Strafrecht). Auch das Bundesministerium der Justiz stellt unter www.bmju.de - **Themen - Opferhilfe und Gewaltprävention** Informationen rund um das Thema Opferschutz zur Verfügung. Dort können auch verschiedene Broschüren kostenfrei heruntergeladen werden.

Polizei für Dich



Das Internetportal der Polizei www.polizeifürdich.de bietet viele Informationen und Tipps für Jugendliche u.a. zu Kriminalitätsphänomenen, Opferschutz und Hilfsangeboten.

Zeugeninfo mit spezieller Seite für Kinder

Die Website www.zeugeninfo.de ist auf Fragen und Unsicherheiten von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zugeschnitten. Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, sich über Abläufe und Besonderheiten des Gerichtsverfahrens zu informieren. Zudem gibt es eine spezielle Seite **für Kinder**, die eine Aussage vor Gericht machen müssen. Dort werden Kinder und deren Eltern durch die virtuelle Figur Max, die Gerichtsmaus, mit den Abläufen bei Gericht vertraut gemacht.

Impressum

Herausgeber

Ministerium des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

Redaktion

Landeskriminalamt
Baden-Württemberg
Referat Prävention
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Telefon 0711 5401 3458
E-Mail praevention@polizei.bwl.de

Layout

AW Grafik Design, Schorndorf

Druck

Pfitzer GmbH, Renningen

Stuttgart, Februar 2022

13. Auflage

Bildnachweise

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg © S. 2
LKA BW, Referat Prävention, Tilmann Kübler © Umschlag, S. 6, S. 7, S. 16, S. 18, S. 20, S. 21, S. 23, S. 26,
S. 27, S. 28, S. 30
Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) © S. 17
Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg – Agenturfoto. Mit Model gestellt. © S. 14
Ridofranz – istockphoto © S. 10
Gina Sanders – Fotolia © S. 12

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Diese Broschüre soll Ihnen als Orientierung dienen, wenn Sie oder eine Ihnen nahestehende Person Opfer eines Wohnungseinbruchs, einer Gewalttat oder einer anderen belastenden Straftat geworden sind.

Der Gesetzgeber hat spezielle Rechte und Möglichkeiten für Opfer von Straftaten vorgesehen. Diese und weitere hilfreiche Informationen, z. B. zum Strafverfahren, sowie Empfehlungen zum Vorgehen nach einer Gewalttat oder nach einem Wohnungseinbruch, finden Sie in der vorliegenden Broschüre.

Da Sie Ihre Rechte oftmals selbstständig einfordern müssen, beinhaltet die Broschüre eine Auflistung landesweiter Beratungsstellen. Dort werden Sie bei der Inanspruchnahme Ihrer Rechte unterstützt und erhalten Informationen über weiterführende Beratung und Begleitung sowie finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich als Opfer einer Straftat, auch im Umgang mit Gerichten, Behörden und sonstigen Institutionen, nicht alleine gelassen fühlen.

Holen Sie sich Hilfe, Sie sind nicht allein.

Stempel der Dienststelle

Broschüre überreicht durch

Polizeiliches Aktenzeichen



Neues Soziales Entschädigungsrecht (SER)

AB 2024 GILT DAS SOZIALGESETZBUCH XIV

Wer Opfer von Gewalt geworden ist, benötigt häufig Unterstützung, um die gesundheitlichen und sozialen Folgen zu bewältigen. Hier hilft das Soziale Entschädigungsrecht (SER). Es wurde reformiert und in einem neuen Sozialgesetzbuch (SGB XIV) gebündelt. Die Leistungen wurden ausgeweitet und können nun leichter geltend gemacht werden. Zum 01.01.2024 wurde das Opferentschädigungsgesetz (OEG) aufgehoben und das SGB XIV trat vollumfänglich in Kraft.

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN:

Wem hilft das neue SER?

- Anspruch auf Versorgung haben Menschen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, aber auch deren Angehörige und Hinterbliebene.
- Auch Opfer von psychischer Gewalt (z. B. von Stalking) werden einbezogen.
- Sexualisierte Gewalt wird umfassender berücksichtigt.
- Menschen, die durch das Miterleben einer Tat geschädigt wurden (Schockschadensopfer), haben ebenfalls Anspruch auf Hilfeleistungen.
- Es gibt keinen Unterschied mehr zwischen deutschen und ausländischen Gewaltopfern. Ihr Anspruch gilt unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus.

Welche Leistungen umfasst das neue SER?

- Neu sind die sogenannten schnellen Hilfen. Damit ist die psychotherapeutische Erstversorgung in Traumaambulanzen (seit 2021) gemeint.
- Die monatlichen Entschädigungszahlungen werden erhöht. Künftig können auch Einmalzahlungen als Abfindung bezogen werden.
- Teilhabeleistungen wie z. B. eine Arbeitsassistenz werden künftig ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen erbracht.
- Medizinische Leistungen, Pflegebehandlungen sowie Heil- und Hilfsmittel werden wie bisher übernommen.

Wie kann ich Leistungen nach dem neuen SER beantragen?

- Einen Antrag können Sie formlos beim Versorgungsamt Ihres Landratsamtes stellen.
- Dort erhalten Sie alle Informationen zu Ihren Ansprüchen und Hilfe bei der Beantragung sowie die entsprechenden Vordrucke.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/neues-entschaedigungsrecht-ab-2024.html>) Stand: 12.12.23

Weitere Informationen finden Sie unter: [bmas.de](https://www.bmas.de)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN